

Hafenbenutzungsordnung **für den Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15.12.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 503) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das öffentliche Hafengebiet innerhalb der mit Bekanntmachung vom 15.03.1988 festgesetzten Grenzen.

§ 2 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen - als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Hafen- und Seemannsamt wahrgenommen.

§ 3 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Hafenanlagen dienen dem Güterumschlag, der Fischerei und dem Werftbetrieb. Passagiere dürfen im Bereich der Kaianlagen nur an den hierfür vorgesehenen Abfertigungsstellen ein- oder ausgeschifft werden.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Anmeldung von Schiffen

Die Anmeldung der Schiffe gemäß § 13 HafVO muss in der Regel 24 Stunden vor dem Eintreffen bei der Hafenbehörde vorliegen.

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Seeschiffe, die Lotsenfreifahrer sind und denen kein bestimmter Liegeplatz im öffentlichen Hafengebiet zugewiesen ist, müssen bis auf Abruf auf Reede ankern.
- (3) Seeschiffe, die den Innenhafen anlaufen, dürfen im Bereich Innenmole bis Bunkerstation 95 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (4) Seeschiffe/Fahrgastschiffe, die den Bereich Bunkerstation bis Ecke Südwestkai anlaufen, dürfen 40 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (5) Seeschiffe, die den Vorhafen (Werft Götsch bis Innenmole) anlaufen, dürfen 116 m Schiffslänge nicht überschreiten.
- (6) Die für die Fischereifahrzeuge vor der Fischhalle und an den Kutterbrücken vorhandenen Liegeplätze dürfen von ihnen ohne besondere Liegeplatzzuweisung eingenommen werden.
- (7) Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen die Kaianlagen im öffentlichen Hafengebiet nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde benutzen.

§ 6 Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge ab 75 m müssen sich bei Drehmannövern oder Rückwärtsfahrt eines genügend starken Schleppers bedienen.
- (2) Die Hafenbehörde kann Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung ohne oder mit eingeschränkter Schlepperhilfe sicher manövrieren können, ganz oder teilweise eine Befreiung von dem Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen.

§ 7

Bedienung durch Festmacher

- (1) Fahrzeuge mit mehr als 600 BRT müssen sich zum Festmachen und Loswerfen eines von der Hafengebörde zugelassenen Festmachers bedienen. Das gilt auch für seegehende Binnenschiffe.
- (2) Die Hafengebörde kann in besonders begründeten Fällen auch von Fahrzeugen mit einer geringeren Vermessung als 600 BRT die Annahme eines Festmachers fordern.
- (3) See- und Binnenschiffe, die gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3.1, 3.2 und 7 gem. Anlagen A und B der GefahrgutVSee (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 05.07.1978, BGBl. I, S. 1017 in der jeweils gültigen Fassung) geladen haben oder nach der Entlöschung von Gütern der genannten Klassen 3.1 und 3.2 noch nicht entgast worden sind, haben sich beim Festmachen und Loswerfen in jedem Fall eines Festmachers zu bedienen.

§ 8 Lotsen

Eine allgemeine Pflicht zur Lotsenannahme im Hafengebiet besteht nicht. Besteht aber eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dies auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen.

§ 9 Ankern

Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafengebörde ankern. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht bei Gebrauch des Ankers zum Zwecke des Drehens oder Schwoiens oder bei unmittelbar drohender Gefahr.

§ 10 Ausbringen von Leinen, Drähten, Retten, Bojen und Fischereigeräten

- (1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafengebörde ausgebracht werden.
- (2) Netze und Reusen dürfen nicht im Hafengebiet ausgelegt werden.

III. Verhalten im Hafen

§ 11 Aufenthalt im Hafen

Personen und Fahrzeugen, die nicht im öffentlichen Hafengebiet in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen untersagt.

§ 12 Angel-, Bade- und Rauchverbot

- (1) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes, die dem Güterumschlag dienen, sowie den Schiffsliegeplätzen ist das Angeln verboten.
- (2) In den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes ist das Baden nicht gestattet.
- (3) Im Bereich der Umschlagsanlagen und von zwischengelagerten Gütern sowie im Laderaum der Schiffe ist das Rauchen verboten.

§ 13 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen der Hafengebörde über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Hafengebiet benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafengebörde geparkt oder abgestellt werden. Zum Parken sind die besonders hergerichteten und ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.
- (3) Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen in den nicht öffentlichen Verkehrsgebieten des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 30 km/h.

IV. Lagerung, Umschlag

§ 14

Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschl. der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluß der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.
- (4) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Passagierabfertigung durchgeführt werden, wenn dafür nicht besondere Einrichtungen vorhanden sind.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 15

Benutzung von Anlegebrücken

- (1) Auf Anlegebrücken ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Landfahrzeuge dürfen die Anlegebrücken nicht benutzen. Die Zugänge sind freizuhalten.
- (2) Der Benutzer hat die Anlegebrücke zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verläßt.

§ 16

Gefahrgutplätze

- (1) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen abgestellt oder gelagert werden.
- (2) Gefährliche Güter sind alle Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund der im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwendenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenschiffsstraßen und mit Binnenschiffen sowie über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn nur unter bestimmten Bedingungen transportiert werden dürfen.

§ 17

Einsatz von Umschlagsgeräten

Die im Hafengebiet eingesetzten und nicht schienengebundenen Umschlagsgeräte müssen die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung erforderlichen Prüfnachweise besitzen. Diese sind vor dem Einsatz durch den Betreiber bei der Hafenbehörde vorzulegen.

V. Besondere Bestimmungen

§ 18

Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Flüssige Treibstoffe aus Straßentankfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens und Löschens ist die Abgabe verboten.
- (2) Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Falle der Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß kein Treibstoff auf die Wasseroberfläche des Hafens gelangt.
- (3) Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.
- (4) Während der Treibstoffübernahme muß eine ausreichende Erdung sichergestellt sein.

§ 19

Immissionsschutz

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

- (2) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde untersagt werden.

§ 20

Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) Gegenstände und Stoffe, wie Teile der Schiffsausrüstung und der Ladung, ebenso Unrat und Abfälle aller Art, dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet werden bzw. den Hafen verunreinigen. Die Hafenbehörde kann verlangen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verunreinigung zu verhindern. Öl, ölhaltiges Wasser oder Ölrückstände dürfen in das Hafengewässer weder gelenkt noch abgeleitet werden.
- (2) An Bord gesammelte Abfälle sind so anzufeuchten oder abzudecken, daß sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Das gilt für Ladungsrückstände, Schiffskehricht und sonstigen Unrat in gleicher Weise. Schnell zur Fäulnis neigende Stoffe sind so aufzubewahren, daß sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden, sind sie mindestens an jedem zweiten Tag von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtungen einzubringen.
- (3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern.

Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Zuständig für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Betreiber des Hafens, wenn der Umschlag von ihm vorgenommen wird. Anderenfalls ist der Benutzer des Hafens verpflichtet, derartige Maßnahmen zu treffen.

§ 21

Ungezieferbekämpfung

- (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, die sich in Silos, Hafenschuppen Lagerhallen oder Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes befinden, ist ebenso wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.
- (2) Während des Ausräucherns oder Durchgasens von Ladungen, die sich in Teilbereichen von Silos, Hafenschuppen oder Lagerhallen befinden, darf keine Verbindung zu den angrenzenden Teilbereichen dieser Gebäude bestehen.
- (3) Der Zutritt zu dem auszuräuchernden oder zu durchgasenden Teilbereich ist Unbefugten verboten und darf erst nach Freigabe durch den behördlich anerkannten Schädlingsbekämpfer gestattet werden.

§ 22

Verhalten bei Gefahr

Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge sofort an Bord zu begeben. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind alle Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Polizei über das Verholen der Fahrzeuge und die Brandbekämpfung zu befolgen. In Notfällen sind neben der Feuerwehr die Polizei und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten. Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 23

Benutzung der Küstenfunkstelle "Heiligenhafen Port Radio"

- (1) Fahrzeuge über 7 m Breite, die die Zufahrt zum Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen befahren, haben sich während der Dienstzeiten grundsätzlich 20 Minuten vor dem Passieren der Tonne 1 Heiligenhafen über Seefunkkanal 14 UHF bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (2) Vor dem Ablegen von den genannten Hafenanlagen haben sich diese Fahrzeuge auf der gleichen Frequenz abzumelden.

§ 24

Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie die Lotsen und Festmacher verpflichtet.

VI. Schlußbestimmungen

§ 25
Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Hafengebörde auf besonderen Antrag von folgenden Bestimmungen dieser Hafengebütznungsordnung Ausnahmen zulassen:
§ 5 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 11, § 14 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 1

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 31 Abs. 1 der HafVO in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hafengebütznungsordnung verstößt.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Hafengebütznungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebütznungsordnung vom 08.10.1990 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 05. Mai 2000

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Hafengebörde

gez. Anders

Bürgermeister

veröffentlicht am **10.05.2000**
in Kraft am **11.05.2000**